Satzung des Förderverein für Kirchenmusik in Friedrichsdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen:

"Förderverein für Kirchenmusik in Friedrichsdorf e.V."

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in Gütersloh. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfjahr bis zum 31.12.2005.

§ 2 Vereinszweck

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er will durch aktive und materielle Unterstützung die Kirchenmusik in der evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf und in der katholischen Kirchengemeinde St. Friedrich, Friedrichsdorf fördern und pflegen, z.B. durch Beschaffung von Notenmaterial und Instrumenten; finanzielle Hilfe zu öffentlichen Auftritten und Konzerten. Der Verein hat das Ziel, den derzeitigen hohen Stand der kirchenmusikalischen Arbeit zu erhalten und zu unterstützen.

- b) Der Verein soll die Beziehung zwischen Kirchenmusik und der Öffentlichkeit pflegen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu f\u00f6rdern und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. \u00dcber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 Beiträge und Spenden

Zur Durchführung der in § 2 genannten Zwecke erhält der Verein von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe dem freien Ermessen des Mitgliedes überlassen bleibt. Mindestens jedoch beträgt der Jahresbeitrag € 30,00. Der Beitrag wird zum 01.04. bzw. 01.10. eines jeden Jahres fällig, er wird durch Lastschrift vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Weitere - zur Durchführung des Vereinszweckes – erforderliche Mittel sind durch Spenden und Aktionen aufzubringen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)
- c) der Vergabeausschuss (§8)

§ 6 Mitgliederversammlung

(Im folgenden Text wird zur Vereinfachung nur die männliche Form gebraucht, er gilt natürlich genauso für weibliche Personen)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Sie findet einmal im Geschäftsjahr (möglichst im 1. Quartal) statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mittels einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert.

Der Vorstand hat in der gleichen Form eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte - mit einfacher Mehrheit - einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit muss erneut beraten und abgestimmt werden. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Stimmen erhalten hat. Ist dies keinem Kandidaten gelungen, wird in einer erneuten Abstimmung derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

Die Abstimmungen erfolgen offen; auf Antrag werden Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt.

In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufenen Geschäftsjahr und die Jahresrechnung vor.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 1.) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 2.) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vorstandes
- 3.) Entlastung des Vorstandes
- 4.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 5.) Änderung des Mindestbeitrages
- 6.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, das von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden muss.

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, jährlich einer für zwei Jahre. Nach dem ersten Geschäftsjahr scheidet einer durch Losentscheid aus.

§ 7 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer. Für den erweiterten Vorstand können Beisitzer gewählt werden.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der in der konstituierenden Sitzung gewählte stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer scheiden nach 1 Jahr aus. Wiederwahl ist immer zulässig.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, von denen einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.

Vorstand und Mitglieder haften nur im Rahmen des Vereinsvermögens. Eine persönliche Haftung dieser Personen neben der Haftung des Vereins kann jedoch dann gegeben sein, wenn dem Handelnden der Vorwurf einer zum Schadenersatz verpflichtenden unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB gemacht wird.

Der Vorstand kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.

Der Vorstand nimmt keinen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der kirchenmusikalischen Arbeit.

§ 8 Vergabeausschuss

Der Vorstand beruft aus seinen Reihen 4 Mitglieder für den Vergabeausschuss. Zusätzlich sollte nach Möglichkeit je ein Mitglied des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf und ein Mitglied des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde St. Friedrich , Friedrichsdorf dem Vergabeausschuss angehören.

Der Ausschuss entscheidet über die satzungsmäßige Verwendung der Vereinsmittel.

Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vergabeausschusses an einer Vergabeentscheidung mitgewirkt haben. Es genügt jeweils die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit muss neu beraten und abgestimmt werden. Ist auch dann keine Mehrheit vorhanden entscheidet die Stimme des Vorsitzenden über die Mittelverwendung.

§ 9 Verwendung der Mittel, Vergütungen

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Reisekosten und bare Auslagen werden auf Antrag erstattet.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten ohne Gegenleistungen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sollen Satzungsänderungen erfolgen ist dies auf der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Pfarramtskasse der evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf und der Pfarramtskasse der katholischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf je zur Hälfte zu, von der es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Arbeit zu verwenden ist.

Gütersloh, den 06.10.2005